



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen  
Hachestraße 61  
45127 Essen

Az. 641pä/018-2025#036  
Datum: 25.02.2026

# 1. Planänderung

zur Änderung der Plangenehmigung  
vom 01.07.2024, Az.: 641pa/048-2023#013

gemäß §§ 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG

„BÜ Burenkamp - Dorsten - 1. PÄ“

in der Gemeinde Dorsten  
im Landkreis Recklinghausen

Bahn-km 30,305 bis 30,305

der Strecke 2273 Bottrop Nord - Quakenbrück

Vorhabenträgerin:  
DB InfraGO AG  
Bahnhofstraße 1 - 5  
48143 Münster

## **Inhaltsverzeichnis**

A.	Verfügender Teil .....	3
A.1	Genehmigung des Plans.....	3
A.2	Planunterlagen.....	3
A.3	Nebenbestimmungen .....	4
A.3.1	Naturschutz und Landschaftspflege sowie Artenschutz.....	4
A.3.2	VV BAU und VV BAU-STE.....	4
A.3.3	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter.....	5
A.4	Zusagen der Vorhabenträgerin .....	5
A.5	Sofortige Vollziehung .....	5
A.6	Gebühr und Auslagen .....	5
A.7	Konzentrationswirkung und Hinweise.....	5
B.	Begründung .....	7
B.1	Sachverhalt.....	7
B.1.1	Gegenstand der Planänderung .....	7
B.1.2	Einleitung des Planänderungsverfahrens .....	7
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung .....	8
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	8
B.2.2	Zuständigkeit.....	9
B.3	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit .....	10
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens.....	10
B.4.1	Planrechtfertigung.....	10
B.4.2	Naturschutz und Landschaftspflege sowie Artenschutz.....	10
B.4.3	VV BAU und VV BAU-STE.....	10
B.5	Gesamtabwägung.....	11
B.6	Sofortige Vollziehung .....	11
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	11
C.	Rechtsbehelfsbelehrung .....	12

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach §§ 18, 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 3  
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

## Planänderung

### A. Verfügender Teil

#### A.1 Genehmigung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „BÜ Burenkamp - Dorsten - 1. PÄ“ in der Gemeinde Dorsten, im Landkreis Recklinghausen, Bahn-km 30,305 bis 30,305 der Strecke 2273 Bottrop Nord - Quakenbrück, wird nach Maßgabe der nachfolgenden Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand der Planänderung ist im Wesentlichen:

- eine Anpassung der Eingriffs -und Ausgleichsbilanzierung aufgrund einer Veränderung der Vegetationsausprägung im Vorhabengebiet infolge natürlicher Sukzession im Baufeld,
- die Nachbilanzierung des vergessenen Neubaus des Betonschalthauses.

#### A.2 Planunterlagen

Bestandteil der Planunterlagen sind nur die Pläne der Plangenehmigungsunterlagen, in denen Änderungen vorgenommen worden sind.

Die durch diesen Änderungsbescheid genehmigten Unterlagen ersetzen die ursprünglich genehmigten Unterlagen nur insoweit, als sie von diesen Unterlagen abweichen.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1.1	Erläuterungsbericht zur 1. Planänderung vom 15.12.2025, 4 Seiten	genehmigt
2.1	Übersichtsplan vom 04.02.2026, Maßstab 1 : 25.000	nur zur Information
2.2	Übersichtslageplan vom 04.02.2026, Maßstab 1 : 5.000	nur zur Information

<b>Unterlage</b>	<b>Unterlagen- bzw. Planbezeichnung</b>	<b>Bemerkung</b>
3.1	Lageplan vom 04.02.2026, Maßstab 1 : 200	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis vom 28.01.2026, 17 Seiten	genehmigt
12.1	Zusatz zu Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 15.12.2025, 8 Seiten zuzüglich Anlagen	genehmigt

### **A.3 Nebenbestimmungen**

Die Nebenbestimmungen der Plangenehmigung vom 01.07.2024, Az.: 641pa/048-2023#013 gelten fort, soweit nicht in diesem Planänderungsbescheid eine abweichende Regelung getroffen wird.

#### **A.3.1 Naturschutz und Landschaftspflege sowie Artenschutz**

Ein zusätzlich durch die Planänderung entstehender Biotopwertverlust von 1.958 Wertpunkten nach BKompV ist durch den Kauf von Ökopunkten eines anerkannten Anbieters zu kompensieren. Hierüber ist der UNB ein schriftlicher Nachweis unter Nennung des Aktenzeichens (70.22) 34.37.20-V1/2026 zu erbringen.

Die Baufeldräumung, insbesondere der Rückschnitt und die Entfernung der Gehölze sind außerhalb der Brutzeit, also im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Sollte dieser Zeitraum nicht eingehalten werden können, ist unmittelbar vor Entfernung der Gehölze durch die umweltfachliche Bauüberwachung auszuschließen, dass sich aktuelle Vogelbruten in den Bäumen befinden.

#### **A.3.2 VV BAU und VV BAU-STE**

Die nach der Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung (EIGV) notwendigen Anträge sind rechtzeitig vor Baubeginn zu stellen und die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Die Überwachung der Erstellung wird nach der VV BAU bzw. VV BAU-STE erfolgen.

Das entsprechende Prüf- und Bewertungsverfahren ist bei einer von den Mitgliedstaaten der EU anerkannten „benannten Stelle“ zu beantragen und von dieser durchzuführen. Durch die EG-Prüfung wird geprüft, ob die Parameter der TSI beachtet wurden.

Die entsprechenden technischen Spezifikationen der Interoperabilität sind einzuhalten.

### **A.3.3 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter**

Eine über den jeweiligen dargelegten Eingriffsbereich hinausgehende Flächeninanspruchnahme oder Beeinträchtigung ist nicht zulässig. Die Baustellenabwicklung (Zufahrten, Baustraßen, Lagerflächen, Arbeitsräume) hat in der Abgrenzung der Eingriffsbewertung zu erfolgen. Ggf. erforderlich werdende Abweichungen von diesem Bescheid sind rechtzeitig bei der verfahrensführenden Stelle mit den erforderlichen Unterlagen zu beantragen.

### **A.4 Zusagen der Vorhabenträgerin**

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planänderungsbescheides, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planänderungsbescheides nachfolgend dokumentiert sind.

### **A.5 Sofortige Vollziehung**

Die Planänderung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

### **A.6 Gebühr und Auslagen**

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

### **A.7 Konzentrationswirkung und Hinweise**

Mit diesem Bescheid nach § 76 Abs. 3 VwVfG wird die Zulässigkeit des bereits festgestellten Plans in Gestalt der beantragten Änderung im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Der ursprüngliche Plan und die Planänderung bilden zusammen eine Einheit. Neben dieser sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. §§ 75 Abs. 1, 76 Abs. 3 VwVfG).

Eine Verlängerung der Geltungsdauer des ursprünglichen Planes ist mit der Zulassung der Änderung nicht verbunden.

Zur Wasserwirtschaft:

Im Bereich des Bahnübergangs ist nach der Starkregengefahrenkarte der Stadt Dorsten mit einer kleinräumigen Betroffenheit mit Wassertiefen zwischen 10-30 cm, bei Starkregenereignissen zu rechnen.

## **B. Begründung**

### **B.1 Sachverhalt**

#### **B.1.1 Gegenstand der Planänderung**

Mit der Plangenehmigung vom 01.07.2024, Az.: 641pa/048-2023#013, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, den Neubau einer Bahnübergangssicherungsanlage mit Schranken und Schutzeinrichtungen sowie den Rückbau der vorhandenen Bahnübergangssicherungsanlage und weiterer dazugehöriger Komponenten in der Gemeinde Dorsten, im Landkreis Recklinghausen, Bahn-km 30,305 bis 30,305 der Strecke 2273, Bottrop Nord - Quakenbrück, genehmigt.

Gegenstand der vorliegenden Planänderung ist die Anpassung der Eingriffs -und Ausgleichsbilanzierung aufgrund einer Veränderung der Vegetationsausprägung im Vorhabengebiet infolge natürlicher Sukzession im Baufeld sowie die Nachbilanzierung des vergessenen Neubaus des Betonschalthauses.

#### **B.1.2 Einleitung des Planänderungsverfahrens**

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 16.12.2025, Az. I.II-W-P-A, die Planänderung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 16.12.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, eingegangen.

Mit Schreiben vom 14.01.2026 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 05.02.2026 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 23.02.2026, Az. 641pä/018-2025#036, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Planänderungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Kreis Recklinghausen Stellungnahme vom 20.02.2026, Az.: (70.22) 34.37.20-V1/2026

## B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

### B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist §§ 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. § 76 VwVfG ist in dem Fall, dass – wie hier – im Ausgangsverfahren eine Plangenehmigung erteilt wurde, entsprechend anwendbar.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Die Planänderung hat die Anpassung der Eingriffs -und Ausgleichsbilanzierung aufgrund einer Veränderung der Vegetationsausprägung im Vorhabengebiet infolge natürlicher Sukzession im Baufeld sowie die Nachbilanzierung des vergessenen Neubaus des Betonschalthauses zum Gegenstand. Damit beschränkt sich die Planänderung auf eine sachlich und räumlich abgrenzbare Teilmaßnahme und ändert nichts an der Identität des Vorhabens.

Für eine Entscheidung nach §§ 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG muss es sich bei der Änderung des Vorhabens um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handeln. Eine solche Änderung von unwesentlicher Bedeutung liegt vor, wenn Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Verhältnis zur Gesamtplanung im Wesentlichen gleich bleiben, aber bestimmte räumliche und

sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung verändert werden sollen.

Von der Durchführung eines neuen Plangenehmigungsverfahrens kann entsprechend § 76 Abs. 2 VwVfG abgesehen werden, wenn es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handelt und die Belange anderer nicht berührt werden oder die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben. Nach § 76 Abs. 3 VwVfG kann eine Planänderung in einem vereinfachten Verfahren erfolgen, wenn die Planänderung von unwesentlicher Bedeutung ist.

Durch die Planänderung werden Belange Dritter bzw. die Aufgabenbereiche anderer Behörden berührt. Somit kann ein vereinfachtes Verfahren nach § 76 Abs. 3 VwVfG durchgeführt werden, da es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handelt.

Die Bestimmung, was wesentlich oder unwesentlich ist, hängt von dem vorangegangenen und genehmigten Vorhaben mit seinen Auswirkungen, den beabsichtigten quantitativen und qualitativen Änderungen und den davon Betroffenen einschließlich der jeweiligen Regelungsziele ab.

Die Änderung der Planung lässt die mit dem Vorhaben verfolgte Zielsetzung und die bereits getroffene Gesamtabwägung aller einzustellenden Belange unberührt. Die Gesamtauswirkungen des Vorhabens ändern sich nicht wesentlich. Aus der Anpassung der Biotoptypenausprägung an den aktuellen Zustand vor Ort (Gehölzaufwuchs) ergibt sich ein zusätzlicher vorhabenbedingter Biotopwertverlust von insgesamt 1.958 Wertpunkten, welcher durch den Kauf von Ökopunkten bei der Landschaftsagentur Plus, Datteln kompensiert wird. Für die Umwelt entstehen keine zusätzlichen, belastenderen Auswirkungen von größerem Gewicht. Die vorliegende Stellungnahme des Kreises Recklinghausen steht der Genehmigung der geänderten Planung ebenfalls nicht entgegen.

### **B.2.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

### **B.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit**

Für das ursprüngliche Vorhaben ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Das antragsgegenständliche Änderungsverfahren betrifft die Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahn, für die das UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht eine Befreiung von der UVP-Pflicht gemäß § 14a Abs. 2 Nr. 3 UVPG unterhalb der Prüfwerte von Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG vorsieht. Die Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist zu dem Ergebnis gekommen, dass keine UVP-Pflicht besteht.

### **B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens**

#### **B.4.1 Planrechtfertigung**

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt weiterhin dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

#### **B.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege sowie Artenschutz**

Die Nebenbestimmungen unter A.3.1 beruhen auf der Stellungnahme des Kreises Recklinghausen vom 20.02.2026 und erschweren den Bauablauf nicht erheblich.

#### **B.4.3 VV BAU und VV BAU-STE**

Im verfügbaren Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.3 und B.4 genannten Beziehungen zur Umwelt sowie zu öffentlichen und privaten Belangen zu prüfen. Gegenstand des

bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

## **B.5 Gesamtabwägung**

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Durch die Planänderung werden keine Belange Dritter berührt.

An der Änderung besteht ein öffentliches Interesse, denn sie dient dazu, dass das mit Plangenehmigung vom 01.07.2024, Az.: 641pa/048-2023#013, zugelassene Bauvorhaben verwirklicht werden kann. Dazu ist die Anpassung der Eingriffs -und Ausgleichsbilanzierung aufgrund einer Veränderung der Vegetationsausprägung im Vorhabengebiet infolge natürlicher Sukzession im Baufeld insbesondere die Nachbilanzierung des vergessenen Neubaus des Betonschalthauses erforderlich, um den Belangen des Naturschutzes Rechnung zu tragen und die Sicherheit des Eisenbahn- und Straßenverkehrs unter Berücksichtigung der perspektivisch zu erwartenden verkehrlichen Entwicklung zu erhöhen. Entgegenstehende öffentliche oder private Interessen sind demgegenüber nicht ersichtlich.

## **B.6 Sofortige Vollziehung**

Die Planänderung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

## **B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen**

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehende Planänderung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,  
Aegidiikirchplatz 5,  
48143 Münster**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Planänderung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Planänderung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Planänderung beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,  
Aegidiikirchplatz 5,  
48143 Münster**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Planänderung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

**Eisenbahn-Bundesamt**

**Außenstelle Essen**

**Essen, den 25.02.2026**

**Az. 641pä/018-2025#036**

**VMS-Nr. 3550405**

Im Auftrag

(Dienstsiegel)